

Geldgeschäfte an Schulen

Beitrag von „s3g4“ vom 5. Mai 2024 19:35

Zitat von kleiner gruener frosch

Richtig. Sie ist auch nicht dazu verpflichtet. Aber sie darf es machen. (Ich habe auch nie was anderes behauptet.)

Der Schulträger darf es auch und das sogar rechtssicher. Dein herumwinden ändert nichts an der Sache.

Es gibt immer den Unterschied zwischen den was rechtlich einwandfrei ist und dem was geduldet wird bis was passiert. Das wird dir erst verboten bzw. wird gehandelt wenn was passiert. Du bist bei zweiterem und das kann sicherlich gut gehen bis weg bist. Deine Aufgabe wäre es aber den Träger auf deine bedenken hinzuweisen und eine Handlungsanweisung fordern.